

Anlage 1
(zu Nummer 5.1 Abs. 1 Satz 2)

Für die Berechnung des Ganztagszuschlages für öffentliche Ganztagschulen gelten folgende Maßgaben und Verfahrenshinweise:

Je Schüler ¹	Jahrgänge in der offenen Form	Jahrgänge in der gebundenen Form
Lehrerwochenstunden	0,035	0,09
pM-Stunden	0,13	0,27
Budget	70 €	100 €

¹ ohne Schüler der Abendsekundarschule und der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“

1. Die für öffentliche Ganztagschulen in kommunaler Trägerschaft ermittelte Stundenzahl an Lehrerwochenstunden und pM-Stunden (Zusatzbedarf im Rahmen des Ganztagszuschlags) wird jeweils auf die nächsthöhere halbe oder ganze Stundenzahl ab- oder aufgerundet.
2. Die Differenz zwischen der tatsächlich an der Schule für die Gestaltung des Ganztagsangebotes verfügbaren Anzahl von Lehrerwochenstunden und dem errechneten Wert ist durch Erhöhung oder Reduzierung des Budgets um 2 000 Euro je Lehrerwochenstunde auszugleichen.
3. Die Differenz zwischen der tatsächlich an der Schule verfügbaren Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter und dem errechneten Wert ist durch Erhöhung oder Reduzierung des Budgets um 300 Euro je Stunde auszugleichen.
4. Die Berechnung des Ganztagszuschlags als Zusatzbedarf bezieht sich auf die Schülerzahlen am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung.
5. Damit ein entsprechender Planungsvorlauf gewährleistet ist, kann die Schule bereits auf der Grundlage der ersten vorläufigen Zuweisung für das jeweils folgende Schuljahr festlegen, welcher Anteil (in Lehrerwochenstunden und pM-Arbeitsvermögen) des zu erwartenden Zusatzbedarfes für den Ganztags als Budget gemäß Anlage 2 beantragt werden soll.
6. Bis zu 10 v. H. der als Ganztagszuschlag zugewiesenen Lehrerwochenstunden können für die Koordination des Ganztagsangebotes verwendet werden.
7. Schulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten, die bereits genehmigten Ganztagschulen in Landesträgerschaft sowie die bereits genehmigten Grundschulen mit Ganztagsangeboten können ausschließlich Budgetmittel erhalten. Für Gymnasien

in Landsträgerschaft, die als Ganztagschulen in der offenen oder in der gebundenen Form geführt werden, kann in begründeten Einzelfällen zur Verbesserung des spezifischen Leistungsniveaus gemäß § 3 Abs. 4 SchulG LSA von der Mindestschülerzahl gemäß Nummer 4.10. abgewichen werden. Budgetmittel können in Höhe von 150 Euro je Teilnehmer in der offenen sowie 300 Euro je Teilnehmer in der gebundenen Form gewährt werden.